



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2020/0142

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-neu

Dezernat/Fachbereich/AZ

10.11.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss	12.11.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen über die Erhebung der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich

- Antrag des Stadtelternrates Leverkusen vom 09.11.2020

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Entsprechend § 19 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 4 a) der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen ist durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 12.11.2020 zu entscheiden, ob der verspätet zugegangene Antrag auf die Tagesordnung genommen wird.

Anlage/n:

0142 - Antrag

Herrn Oberbürgermeister
Uwe Richrath
Rathaus
Friedrich- Ebert- Platz 1
51373 Leverkusen

Leverkusen, 09. November 2020

**Antrag zur Tagesordnung der Sitzung des KJHA am 12.11.2020:
"Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen über die Erhebung der Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich"**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien sowie der Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 12.11.2020:

Antrag:

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss möge beschließen, dass die Festlegung der Elternbeiträge in der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen nicht mehr am Alter des Kindes am Stichtag festgemacht wird, sondern am jeweils aktuellen Alter des Kindes. Der Satz "In Anlehnung an § 19 KiBiz wird das Kind für das gesamte Kindergartenjahr der Altersgruppe zugeordnet, welches es am 01. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht hat." ist durch "Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang und dem Alter des Kindes. Wird ein beitragspflichtiges Kind 2 Jahre alt, ändert sich der Elternbeitrag zum 01. des Monats, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet. Wird ein beitragspflichtiges Kind 3 Jahre alt, ändert sich der Elternbeitrag zum 01. des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet." zu ersetzen.

Begründung:

Die aktuelle Elternbeitragssatzung besagt, dass Kinder, die zu Beginn des Kindergartenjahrs als U2- bzw. U3-Kinder aufgenommen werden, den jeweils erhöhten Elternbeitrag für U2- bzw. U3-Kinder bis zum Ende des Kindergartenjahres zahlen müssen, wenn das Kind nach dem 01.11. eines Jahres Geburtstag hat. Für Kinder, die vor dem 01.11. Geburtstag haben, ist jedoch für das gesamte Jahr der reduzierte Elternbeitrag für U3- bzw. Ü3-Kinder zu entrichten. Dies führt zu einer

Benachteiligung von Familien, deren Kinder nach dem 01. November geboren wurden: Sie lassen ihr Kind für den gleichen Zeitraum betreuen wie für ein bspw. zwei Wochen älteres Kind, müssen aber deutlich höhere Beiträge entrichten.

In einer Beispielrechnung für 45 Stunden pro Woche betreute Kinder, deren Eltern der Einkommensstufe 8 zugerechnet werden, werden für ein am 31.10. geborenes zweijähriges Kind für das Kitajahr 2.232€ berechnet, während ein am 1.11. des gleichen Jahres geborenes zweijähriges Kind 3.600€ berechnet werden. Im folgenden Jahr sind für die gleichen Kinder Beiträge von 1.872€ gegenüber 2.232€ zu entrichten. In Summe zahlt die Familie des um einen Tag jüngeren Kindes im Laufe von zwei Jahren 1.728€ mehr, also fast den Beitrag für ein zusätzliches Kitajahr. Dies wird von den Eltern als ungerecht angesehen.

Daher schlagen wir eine Änderung der Satzung vor: Wird ein beitragspflichtiges Kind 2 Jahre bzw. 3 Jahre alt, so soll sich der Elternbeitrag zum 01. des Monats, in dem das Kind das 2. bzw. 3. Lebensjahr vollendet, auch ändern und dem tatsächlichen Betreuungsumfang angepasst werden. Dies würde bei den Beispielfamilien zu folgenden Beiträgen führen: Das ältere Kind würde als zweijähriges Kind im Kitajahr 2.460€ zahlen, während für das jüngere Kind 2.574€ zu zahlen sind. Im Kitajahr, in dem beide Kinder drei Jahre werden, wären für das ältere Kind 1.932€ zu zahlen, für das jüngere Kind 1.962€. Die bildet die Dauer des erhöhten Betreuungsaufwandes deutlich besser ab als die bisherige Berechnungsgrundlage.

Wir fordern daher die Verwaltung auf, die vorgeschlagene Regelung zeitnah den entsprechenden Gremien zum Satzungsbeschluss vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Sandra Quell
Mitglied Kinder- und Jugendhilfeausschuss
Stv. Vorsitzende Stadtelternrat